

Stand: 1. September 2015

## Anforderungen für Veröffentlichungen

Für Dokumente, die im Rahmen eines Auftrags, Zuwendung oder Förderung für das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (BfE) entstehen, gelten besondere Anforderungen. Das betrifft Veröffentlichungen, deren Herausgeber BfE ist und die im Internet erscheinen sowie Veröffentlichungen, die unabhängig vom Herausgeber auf einer Internetseite des BfE erscheinen sollen. Zu Veröffentlichungen gehören neben Broschüren und Flyern auch jegliche Form von Berichten, Gutachten, Studien, Dokumentationen, technische Anleitungen sowie vergleichbares.

Bei der Erstellung eines Dokumentes ist folgendes zu berücksichtigen:

### **Format**

- Das Dokument ist nach den Vorgaben der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) zu erstellen. Auftragnehmern des BfE wird ein Handbuch mit Informationen und Hinweisen zur Erstellung barrierefreier PDF-Dokumente zur Verfügung gestellt.
- Das Dokument enthält ein Impressum mit Herausgeber, Redaktion, Stand und ggf. Abbildungsnachweis

### **Text**

- Der Inhalt ist strukturiert und enthält Überschriften sowie Zwischenüberschriften.
- Die Texte sind für die allgemeine Öffentlichkeit verständlich formuliert.
- Fremdsprachige Bezeichnungen sind, wenn nicht vermeidbar, sinngemäß zu übersetzen oder entsprechend zu erklären.
- Abkürzungen sind auszuschreiben, Beispiel: „circa“ oder „zum Beispiel“.
- Akronyme sind bei erster Erwähnung auszuschreiben, Beispiel: Umweltbundesamt(UBA).
- Sonderzeichen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

### **Abbildung**

- Abbildungen wie Fotos und Grafiken sollten nach Möglichkeit lizenzfrei oder zumindest zeitlich, räumlich und in ihrer Art der Verwendung uneingeschränkt nutzbar sein.
- Die Abbildungen sind mit knappen Bildunterschriften versehen.
- Die Abbildungen tragen jeweils einen Quellennachweis oder sind mit Quellenangaben lückenlos im Impressum aufgeführt.

## **Rechte**

- Alle Urheberrechte an den Inhalten sind geklärt. Betreffende Urheber haben sich nachweislich mit der Verwendung des jeweiligen Inhalts oder der Abbildung in einer Veröffentlichung des BfE sowie mit der Veröffentlichung auf den Internetseiten des BfE einverstanden erklärt.
- Bei Abbildungen von Personen sind die Persönlichkeitsrechte am eigenen Bild zu wahren. Es ist sicherzustellen, dass die betreffenden Personen keine Einwände an der Veröffentlichung haben bzw. dem Fotograf die schriftliche Zustimmung der abgebildeten Personen vorliegt.
- Lizenzpflichtige Inhalte und Abbildungen sind dem BfE einzeln aufzuführen und etwaige Einschränkungen vollständig anzuzeigen.

Entwurf

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch  
die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,  
diese vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung  
(BfE)

– im Folgenden „Auftraggeberin (AG)“ genannt –

und

xxxxxx  
xxxxxxx  
xxxxxxx

– im Folgenden „Auftragnehmer (AN)“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

0 1 1 4

0 1 1 4

## § 1

### Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer erbringt die in der Leistungsbeschreibung der AG vom 05.11.2015 Vergabenummer: BfE 11/2015 und des Angebotes des AN vom..... die dort nach Art und Umfang beschriebenen Leistungen.

Die Leistungsbeschreibung vom 05.11.2015 Vergabenummer: BfE 11/2015 und das Angebot des AN vom ..... sind Bestandteile dieses Vertrages.

Vorbesprechungen sind vorgesehen und gehören zum Vertragsgegenstand.

## § 2

### Vertragslaufzeit, Ausführungsfristen

- (1) Die Leistung ist im Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.03.2017 zu erbringen. Der AN wird der AG den Abschlussbericht bis zum 31.03.2017 in 3-facher Ausfertigung vorlegen. Die Entwürfe der Zwischenberichte sind der AG jeweils zum 29.04.2016 und zum 31.10.2016 vorzulegen. Die vereinbarte Dienstleistung muss spätestens am 31.03.2017 vollständig erbracht sein; die Leistungserbringung endet mit Übergabe des Abschlussberichtes an die Auftraggeberin und der Abnahme durch die Auftraggeberin.
- (2) Erkennt der AN, dass er die in Absatz 1 genannten Fristen nicht einhalten kann, so hat er der AG die Gründe der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist die AG berechtigt, die Fortführung des Vorhabens bzw. die Vorlage des jeweiligen Arbeitsergebnisses über die vereinbarte Frist hinaus zu verlangen. Etwaige Ansprüche der AG aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt.
- (3) Der AN stellt sicher, dass die AG ständig über den Stand der Arbeiten unterrichtet ist und über erforderliche Entscheidungen zur Leistungserbringung rechtzeitig und umfassend informiert wird.

## § 3

### Ort der Leistungserbringung

Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarte Dienstleistung in seinen Geschäftsräumen bzw. in den Räumen des Auftraggebers, soweit dies erforderlich ist. Die Tätigkeit in den Räumen des Auftraggebers erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten (Mo.-Fr. 9-17 Uhr) bzw. wird zwischen den jeweiligen Ansprechpartnern durch Absprache geregelt. Erforderliche Hilfsmittel werden nach vorheriger Absprache bereitgestellt.

## § 4



## Vergütung

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Erstellung des Werkes (§ 1) eine Vergütung in Höhe von bis zu ....., einschließlich ... % Umsatzsteuer. Die Vergütung der nach § 1 vereinbarten Leistung ergibt sich aus dem Angebot des AN (Anlage 1) und dem Nachweis über aufgewendete Arbeitszeiten, differenziert nach Tätigkeiten und sonstigen Aufwendungen.

## § 5

### Zahlungsweise

- (1) Es wird vereinbart, dass die Vergütung jeweils nach Rechnungsstellung gemäß des Zeitplanes des Angebotes und den im Abrechnungszeitraum tatsächlich erbrachten und abgenommenen Leistungen wie folgt auszuzahlen ist:
  1. Teilbetrag: Bei Vorlage und Abnahme der 1. Zwischenberichts in Höhe der tatsächlich erbrachten Leistungen,
  2. Teilbetrag: bei Vorlage und Abnahme des 2. Zwischenberichts in Höhe der tatsächlich erbrachten Leistungen.
- (2) Die Summe der Teilbeträge nach Absatz 1 kann maximal 80 % der Auftragssumme betragen.
- (3) Die Schlusszahlung erfolgt nach Vorlage und Abnahme des Abschlussberichtes der Gesamtleistung, Vorlage einer Schlussrechnung sowie entsprechender Arbeitsnachweise für das gesamte Vorhaben sowie Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen des AN und Abnahme der Gesamtleistung durch die AG.
- (4) Die Zahlung erfolgt binnen 30 Tagen nach Fälligkeit, zuvor tritt Verzug nicht ein. Zahlungen erfolgen auf das vom AN angegebene Konto.

## § 6

### Verwertung

- (1) Der AN räumt der AG das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die von ihr im Rahmen dieses Vertrages erstellten Arbeiten auf sämtliche Nutzungsarten einschließlich unbekannter Nutzungsarten zu nutzen.  
Insbesondere erlangt die AG das Recht, diese Arbeiten zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich vorzutragen, im Internet zu veröffentlichen, zu senden oder durch Bild- oder Tonträger oder durch Funksendungen wiederzugeben.  
Die AG erlangt ferner das Recht, die von dem AN erstellten Arbeiten auch in bearbeiteter oder umgestalteter Form zu veröffentlichen, zu verwerten oder in sonstiger, oben näher bezeichneter Weise zu nutzen, ohne dass es hierfür einer besonderen Einwilligung des AN bedarf, es sei denn, dass der Name des AN genannt werden soll.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Vertrag beendet wird, bevor das Werk hergestellt ist, für den bereits fertig gestellten Teil des Werkes.



## § 7

### Datenschutz

- (1) Der AN verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie bei einer Weitergabe dieser Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Soweit die AG wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Rahmen des Vertragsverhältnisses zum Schadensersatz gegenüber Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihr der Rückgriff auf den AN vorbehalten.
- (2) Der AN stellt sicher, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.
- (3) Die im Angebot enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden von der AG und ihren Beauftragten im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§§ 15 und 16 BDSG).

## § 8

### Geheimhaltung, Veröffentlichungen

- (1) Der AN wird – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – über die ihm im Zuge der Leistungserbringung bekannt gewordenen Informationen und dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren. Hierzu verpflichtet er auch die bei der Herstellung des Werkes beschäftigten Mitarbeiter/innen.
- (2) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die dem AN in Ausführung dieses Auftrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung der AG oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Der AN wird die vorgenannten Unterlagen einschließlich gefertigter Abschriften gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte sichern und sie bei Ablieferung des Werkes der AG aushändigen.
- (3) Veröffentlichungen über die im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die AG.

## § 9

### Kündigung

- (1) Unabhängig von der Beendigung der Vertragslaufzeit durch Auftragserledigung sind die Vertragspartner zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt. Die Kündigung muss begründet werden und bedarf der Schriftform.
- (2) Im Falle der Kündigung ist die Leistung in dem Bearbeitungsstand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Kündigung befindet, an den Auftraggeber unverzüglich abzuliefern.
- (3) Die Übertragung der Nutzungsrechte (§ 7) bleibt durch die Kündigung unberührt.

## § 10

### Antikorruptionsklausel

- (1) Die AG ist zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinne von § 7 Nr. 5 c bis e VOL/A – insbesondere Vorteilsgewährung nach § 333 StGB oder Bestechung nach § 334 StGB – vorliegt.
- (2) Die AG ist ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt im Fall der Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen sowie im Fall der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Errichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegungen von Preisempfehlungen.
- (3) Der AN hat der AG alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als der Anspruch auf Wertersatz für nicht zurückgewährte Leistungen stehen dem AN aufgrund des Rücktritts nicht zu.
- (4) Liegen wichtige Gründe nach Absatz 1 vor, so hat der AN der AG eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob die AG ihr Rücktrittsrecht nach Absatz 1 ganz oder teilweise ausübt.
- (5) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile in Korruptionfällen bzw. das 50-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens in den übrigen Fällen des Absatzes 1, höchstens jedoch 5 v. H. des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Geringfügige Vorteile ziehen keine Vertragsstrafen nach sich. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

## § 11

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.



An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Vertrages am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## §12

### Schlussbestimmungen

- (1) Alle Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- (2) Erfüllungsort ist Berlin. Gerichtsstand ist Berlin.

## § 13

### Inkrafttreten

Der Vertrag ist mit Zugang des Zuschlagsschreibens in Kraft getreten.

Berlin, den .....

Berlin, den .....

Im Auftrag

.....  
Leiter des Präsidialbereichs

.....  
Unterschrift , Firmenstempel

Bundesamt für kerntechnische Entsorgung

Auftragnehmer

## Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz - StandAG)

### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

StandAG

Ausfertigungsdatum: 23.07.2013

Vollzitat:

"Standortauswahlgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553), das durch Artikel 309 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist"

**Stand:** Geändert durch Art. 309 V v. 31.8.2015 I 1474

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter [Hinweise](#)

### Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2014 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 23.7.2013 I 2553 vom Bundestag beschlossen. Es tritt gem. Art. 6 Abs. 2 dieses G am 1.1.2014 in Kraft. Die §§ 3 bis 5 und §§ 21 bis 30 treten gem. Art. 6 Abs. 1 dieses G am 27.7.2013 in Kraft.

### Kapitel 1

## Allgemeine Vorschriften und Vorbereitung des Standortauswahlverfahrens

### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

#### § 1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Standortauswahlverfahrens ist, in einem wissenschaftsbasierten und transparenten Verfahren für die im Inland verursachten, insbesondere hoch radioaktiven Abfälle den Standort für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland zu finden, der die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet. Zur Erreichung dieses Ziels werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten keine Abkommen geschlossen, mit denen nach den Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/EURATOM des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48) eine Verbringung radioaktiver Abfälle einschließlich abgebrannter Brennelemente zum Zweck der Endlagerung außerhalb Deutschlands ermöglicht würde.

- (2) Vor das eigentliche Verfahren zur Standortauswahl nach den §§ 12 bis 20 tritt die Arbeit einer Kommission nach den §§ 3 bis 5.  
(3) Das Standortauswahlverfahren soll bis zum Jahr 2031 abgeschlossen sein.

### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. **Endlagerung**  
die Einlagerung radioaktiver Abfälle in einer Anlage des Bundes nach § 9a Absatz 3 des Atomgesetzes (Endlager), wobei eine Rückholung nicht beabsichtigt ist;
2. **Erkundung**  
die über- und untertägige Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Einrichtung eines Endlagers für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle;
3. **Rückholbarkeit**  
die geplante technische Möglichkeit zum Entfernen der eingelagerten radioaktiven Abfallbehälter aus dem Endlager;
4. **Bergung**  
die ungeplante Rückholung von radioaktiven Abfällen aus einem Endlager als Notfallmaßnahme;
5. **Stilllegung**  
der Verschluss des Endlagers zur Gewährleistung der Sicherheit während der Nachverschlussphase.

### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

### § 3 Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe

(1) Zur Vorbereitung des Standortauswahlverfahrens wird eine „Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ (Kommission) gebildet. Sie besteht aus

1. einem oder einer Vorsitzenden,
2. acht Vertreterinnen oder Vertretern aus der Wissenschaft, zwei Vertreterinnen oder Vertretern von Umweltverbänden, zwei Vertreterinnen oder Vertretern von Religionsgemeinschaften, zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus der Wirtschaft und zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gewerkschaften sowie
3. acht Mitgliedern des Deutschen Bundestages, wobei jede Fraktion im Deutschen Bundestag vertreten ist, und acht Mitgliedern von Landesregierungen und

hat somit 33 Mitglieder. Der oder die Vorsitzende und die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 werden auf der Grundlage eines gleichlautenden Wahlvorschlages von Bundestag und Bundesrat gewählt. Die Mitglieder des Deutschen Bundestages werden auf Grundlage eines gemeinsamen Wahlvorschlages von den im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen und die Mitglieder der Landesregierungen auf Grundlage eines gemeinsamen Wahlvorschlages vom Bundesrat bestimmt. Für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und die Mitglieder der Landesregierungen wird eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern bestimmt. Die Mitgliedschaft endet durch Verzicht oder Neuwahl. Die Kommission wird beim federführenden Ausschuss des Deutschen Bundestages eingerichtet; sie wird bei der Durchführung ihrer Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese Geschäftsstelle wird vom Deutschen Bundestag eingerichtet.

(2) Die Kommission hat insbesondere einen Bericht nach § 4 vorzulegen, in dem sie die für das Auswahlverfahren relevanten Grundsatzfragen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle untersucht und bewertet, sowie Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen nach § 4 und eine entsprechende Handlungsempfehlung für den Bundestag und den Bundesrat erarbeitet.

(3) Hält die Kommission Regelungen dieses Gesetzes für nicht angemessen, so legt sie dies in ihrem Bericht dar und unterbreitet einen Alternativvorschlag.

(4) Im Rahmen ihrer Handlungsempfehlung nimmt die Kommission auch Stellung zu bisher getroffenen Entscheidungen und Festlegungen in der Endlagerfrage.

(5) Die Kommission beschließt bis zum 31. Dezember 2015 den Bericht zum Standortauswahlverfahren möglichst im Konsens, mindestens aber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder. Sie ist berechtigt, diese Frist einmalig um sechs Kalendermonate zu verlängern. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kommission. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Kommission nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2. Jedes Mitglied der Kommission kann eine eigene Stellungnahme abgeben. Stellungnahmen sind dem Bericht beizufügen.

(6) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie entscheidet über Geschäftsordnungsfragen mit einfacher Mehrheit.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 4 Bericht der Kommission und Umsetzung der Handlungsempfehlungen

(1) Zur Vorbereitung des Standortauswahlverfahrens erarbeitet die Kommission einen Bericht. Sie geht in diesem Bericht umfassend auf sämtliche entscheidungserheblichen Fragestellungen ein. Sie unterzieht dieses Gesetz einer Prüfung und unterbreitet Bundestag und Bundesrat entsprechende Handlungsempfehlungen. Sie analysiert hierzu auch die Erfahrungen und die Vorgehensweise anderer Staaten bei der Standortauswahl.

(2) Die Kommission soll Vorschläge erarbeiten

1. zur Beurteilung und Entscheidung der Frage, ob anstelle einer unverzüglichen Endlagerung hoch radioaktiver Abfälle in tiefen geologischen Formationen andere Möglichkeiten für eine geordnete Entsorgung dieser Abfälle wissenschaftlich untersucht und bis zum Abschluss der Untersuchungen die Abfälle in oberirdischen Zwischenlagern aufbewahrt werden sollen,
2. für die Entscheidungsgrundlagen (allgemeine Sicherheitsanforderungen an die Lagerung, geowissenschaftliche, wasserwirtschaftliche und raumplanerische Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen im Hinblick auf die Eignung geologischer Formationen für die Endlagerung sowie wirtsgesteinsspezifische Ausschluss- und Auswahlkriterien für die möglichen Wirtsgesteine Salz, Ton und Kristallin sowie wirtsgesteinsunabhängige Abwägungskriterien und die Methodik für die durchzuführenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen),
3. für Kriterien einer möglichen Fehlerkorrektur (Anforderungen an die Konzeption der Lagerung insbesondere zu den Fragen der Rückholung, Bergung, und Wiederauffindbarkeit der radioaktiven Abfälle sowie der Frage von Rücksprüngen im Standortauswahlverfahren),
4. für Anforderungen an die Organisation und das Verfahren des Auswahlprozesses und für die Prüfung von Alternativen,
5. für Anforderungen an die Beteiligung und Information der Öffentlichkeit sowie zur Sicherstellung der Transparenz

sowie gesellschaftspolitische und technisch-wissenschaftliche Fragen erörtern und dabei Empfehlungen zum Umgang mit bisher getroffenen Entscheidungen und Festlegungen in der Endlagerfrage aussprechen und internationale Erfahrungen und daraus folgernde Empfehlungen für ein Lagerkonzept analysieren.

(3) Die Kommission arbeitet mit Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zusammen. Die Kommission kann wissenschaftliche Erkenntnisse der zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden heranziehen. Sie kann im Rahmen ihrer Arbeit Sachverständige anhören und externe wissenschaftliche Gutachten beauftragen.

(4) Die Kommission legt ihren Bericht dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat sowie der Bundesregierung vor. Der Bericht ist Grundlage für die Evaluierung dieses Gesetzes durch den Bundestag.

(5) Die Ausschlusskriterien, die Mindestanforderungen, die Abwägungskriterien und die weiteren Entscheidungsgrundlagen werden von der Kommission als Empfehlungen erarbeitet und vom Deutschen Bundestag als Gesetz beschlossen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### § 5 Öffentlichkeit der Kommissionsarbeit und Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die Kommission tagt in der Regel öffentlich. Sie beschließt unter Angabe der Gründe, wann eine Sitzung nicht öffentlich ist. Die Öffentlichkeit einer Sitzung kann auch durch Übertragung der Beratung als Livestream im Internet hergestellt werden. Über die Sitzungsergebnisse werden Protokolle geführt, die nach ihrer Annahme nach Maßgabe des Satzes 2 veröffentlicht werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 3 Absatz 6 Satz 1.

(2) Von der Kommission beauftragte externe Gutachten werden veröffentlicht.

(3) Die Kommission beteiligt die Öffentlichkeit nach den in den §§ 9 und 10 festgelegten Grundsätzen. Die Kommission bedient sich dabei ihrer Geschäftsstelle.

(4) Die Kommission stellt den Bericht zum Standortauswahlverfahren im Rahmen ihrer letzten Sitzung öffentlich vor und veröffentlicht ihn unmittelbar im Anschluss.

## **§ 6 Vorhabenträger**

Das Bundesamt für Strahlenschutz ist Vorhabenträger und hat die Aufgabe, das Standortauswahlverfahren umzusetzen, insbesondere:

1. Vorschläge für die Auswahl der Standortregionen und der zu erkundenden Standorte zu erarbeiten,
2. standortbezogene Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach § 15 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 zu erstellen,
3. die übertägige und untertägige Erkundung der festgelegten Standorte durchzuführen,
4. die jeweiligen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen zu erstellen,
5. dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung den Standort für eine Anlage zur Endlagerung nach § 18 Absatz 4 vorzuschlagen.

Eine Beleihung Dritter mit den Aufgaben des Vorhabenträgers im Standortauswahlverfahren ist nicht zulässig.

## **§ 7 Bundesamt für kerntechnische Entsorgung**

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung reguliert das Standortauswahlverfahren, insbesondere:

1. durch die Festlegung von Erkundungsprogrammen und standortbezogenen Prüfkriterien nach § 15 Absatz 2 und § 18 Absatz 2,
2. durch die Erarbeitung von Vorschlägen für die Standortentscheidungen und
3. bei dem Vollzug des Standortauswahlverfahrens entsprechend § 19 Absatz 1 bis 4 des Atomgesetzes.

## **Kapitel 2**

### **Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

## **§ 8 Gesellschaftliches Begleitgremium**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit richtet mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates nach Abschluss der Arbeit der Kommission und der Evaluierung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 ein pluralistisch zusammengesetztes gesellschaftliches nationales Begleitgremium zur gemeinwohlorientierten Begleitung des Prozesses der Standortauswahl ein. Die Mitglieder erhalten Einsicht in alle Akten und Unterlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung und des Vorhabenträgers. Die Beratungsergebnisse werden veröffentlicht. Abweichende Voten sind bei der Veröffentlichung von Empfehlungen und Stellungnahmen zu dokumentieren.

## **§ 9 Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung**

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung und der Vorhabenträger haben jeweils im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens durch Bürgerversammlungen, Bürgerdialoge, über das Internet und durch andere geeignete Medien umfassend und systematisch über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand seiner Verwirklichung sowie seine voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet wird. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung und der Vorhabenträger werten die übermittelten Stellungnahmen aus und nehmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Satz 1 im Sinne eines dialogorientierten Prozesses Stellung. Das Ergebnis der Auswertung ist bei den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.

(2) Zu den bereitzustellenden Informationen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann, gehören zumindest

1. die Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen;
2. der Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen und die Auswahl von übertägig zu erkundenden Standorten nach § 13 Absatz 3;
3. Vorschläge für die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach § 15 Absatz 1;
4. der Bericht über die Ergebnisse der übertägigen Erkundung, deren Bewertung und der Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte nach § 16 Absatz 2;
5. Vorschläge für die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach § 18 Absatz 2;
6. die Erkenntnisse und Bewertungen der untertägigen Erkundung nach § 18 Absatz 4;
7. der Standortvorschlag nach § 19 Absatz 1.

(3) Zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit veranlasst das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Bürgerdialoge mit dem Ziel, einen offenen und pluralistischen Dialog in der Öffentlichkeit zu ermöglichen. Hierfür sind geeignete Methoden vor Ort und im Internet bereit zu stellen, die von einer regionalen Begleitgruppe unter Beteiligung von regionalen Bürgerinitiativen begleitet werden. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten Bürgerbüros ein. Diese haben dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten in allen Angelegenheiten des jeweiligen Verfahrensschrittes Gelegenheit zur eigenständigen fachlichen Beratung erhält.

(4) Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird entsprechend fortentwickelt. Hierzu können sich die Beteiligten über die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen hinaus weiterer Beteiligungsformen bedienen. Die Geeignetheit der Beteiligungsformen ist in angemessenen zeitlichen Abständen zu überprüfen.

## **§ 10 Durchführung von Bürgerversammlungen**

(1) In den in diesem Gesetz bestimmten Fällen von § 13 Absatz 4, § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 3, § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 führt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Bürgerversammlungen durch mit dem Ziel, die jeweiligen Verfahrensschritte im Zusammenwirken mit der Öffentlichkeit vorzubereiten. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung soll die Öffentlichkeit bei der organisatorischen Vorbereitung auf

die Teilnahme an den Bürgerversammlungen in angemessenem Umfang unterstützen. Zu den Bürgerversammlungen sollen neben der Öffentlichkeit auch der Vorhabenträger und die nach § 11 Absatz 2 zu beteiligenden Behörden eingeladen werden.

(2) Die Bürgerversammlungen sind im räumlichen Bereich des Vorhabens durchzuführen. Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlungen werden im Bundesanzeiger und auf der Internetplattform des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung sowie in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind, bekannt gemacht; die Bekanntmachung erfolgt spätestens zwei Monate vor Durchführung der Bürgerversammlung.

(3) Die wesentlichen, den Versammlungsgegenstand betreffenden Unterlagen sind auf der Internetplattform des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung zu veröffentlichen und für die Dauer von mindestens einem Monat im räumlichen Bereich des Vorhabens auszulegen. Die Auslegung ist im Bundesanzeiger und auf der Internetplattform des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung sowie in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind, spätestens vier Wochen vor Beginn der Auslegung bekannt zu machen.

(4) Über die Ergebnisse jeder Bürgerversammlung und das Gesamtergebnis nach Abschluss der mündlichen Erörterung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierbei ist unter anderem darzulegen, ob und in welchem Umfang Akzeptanz besteht. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung überprüft das Vorhaben auf der Grundlage des festgestellten Gesamtergebnisses. Das Ergebnis der Überprüfung ist bei der jeweiligen Entscheidung durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zu berücksichtigen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 11 Beteiligung der Landesbehörden, der betroffenen Gebietskörperschaften sowie der Träger öffentlicher Belange**

(1) Die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände sind bei der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 zu beteiligen.

(2) Die betroffenen Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange sind in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen zu beteiligen.

(3) Hält die zuständige Behörde im Rahmen der vor den Entscheidungen nach § 14 Absatz 2 und § 17 Absatz 2 durchzuführenden Strategischen Umweltprüfungen eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung für erforderlich, findet § 14j Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Anwendung. Hält die zuständige Behörde im Falle des § 17 Absatz 3 eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung für erforderlich, findet § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechende Anwendung.

## **Kapitel 3** **Standortauswahlverfahren**

### **Teil 1** **Allgemeine Bestimmungen**

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 12 Erkundung**

(1) Der Vorhabenträger hat die in dem Standortauswahlverfahren festgelegten Standorte übertägig und untertägig zu erkunden. Dabei hat er regelmäßig an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zu berichten und die Erkundungsergebnisse in vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen zusammenzufassen und sie zu bewerten.

(2) Für die Erkundung sind die §§ 3 bis 29, 39, 40, 48 und 50 bis 104, 106 und 145 bis 148 des Bundesberggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Bundesberggesetzes unberührt. Bei Anwendung dieser Vorschriften ist davon auszugehen, dass die übertägige und untertägige Erkundung aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erfolgt. Für die Erkundung nach diesem Gesetz und die jeweiligen Standortentscheidungen gelten die §§ 9d bis 9g des Atomgesetzes.

(3) Bei der Durchführung seiner Tätigkeiten arbeitet der Vorhabenträger mit Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zusammen und kann wissenschaftliche Erkenntnisse anderer wissenschaftlicher Einrichtungen heranziehen. Soweit für die Erkundung und den Standortvergleich Geodaten, insbesondere geowissenschaftliche und hydrogeologische Daten der zuständigen Landesbehörden benötigt werden, sind diese Daten dem Vorhabenträger bei gleichzeitiger Übertragung der erforderlichen Nutzungs- und Weiterverwendungsrechte geldleistungsfrei zur Verfügung zu stellen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 bleiben die Funktionen der Länder als amtliche Sachverständige und Träger öffentlicher Belange unberührt.

### **Teil 2** **Ablauf des Standortauswahlverfahrens**

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 13 Ermittlung in Betracht kommender Standortregionen und Auswahl für übertägige Erkundung**

(1) Der Vorhabenträger hat unter Anwendung der nach § 4 Absatz 5 durch Bundesgesetz festgelegten Anforderungen und Kriterien, insbesondere der Sicherheitsanforderungen, sowie unter Berücksichtigung sonstiger öffentlicher Belange in Betracht kommende Standortregionen zu ermitteln. Der Vorhabenträger ermittelt zunächst ungünstige Gebiete, die nach den Sicherheitsanforderungen sowie den geowissenschaftlichen, wasserwirtschaftlichen und raumplanerischen Ausschlusskriterien offensichtlich ungünstige Eigenschaften aufweisen sowie solche, die die gemäß § 4 Absatz 5 festgelegten geologischen Mindestanforderungen nicht erfüllen, und erarbeitet auf dieser Grundlage den Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen.

(2) Der Vorhabenträger hat für die in Betracht kommenden Standortregionen repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gemäß den nach § 4 Absatz 5 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien zu erstellen.

(3) Der Vorhabenträger hat den Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen mit den zugehörigen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und eine auf dieser Grundlage getroffene Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zu übermitteln.

(4) Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach den §§ 9 und 10; die Behördenbeteiligung wird nach § 11 Absatz 2 und 3 durchgeführt.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 14 Entscheidung über übertägige Erkundung**

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung überprüft den Vorschlag des Vorhabenträgers für in Betracht kommende Standortregionen mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften und die vorgeschlagene Auswahl der Standorte für die übertägige Erkundung sowie die zugehörigen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen. Will das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen, hat sie ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit den Bericht mit den Vorschlägen in Betracht kommender Standortregionen und den hieraus auszuwählenden Standorten für die übertägige Erkundung. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über die ungünstigen Gebiete, die ausgeschlossen werden sollen, und die übertägig zu erkundenden Standorte. Zu den von der Bundesregierung vorzulegenden erforderlichen Unterlagen gehören neben dem Bericht nach Satz 1 insbesondere die Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung. Weitere Unterlagen sind durch die Bundesregierung auf Anforderung zu übermitteln. Über die ungünstigen Gebiete, die ausgeschlossen werden sollen, und die übertägig zu erkundenden Standorte wird durch Bundesgesetz entschieden.

(3) Vor Übermittlung des Berichtes nach Absatz 2 Satz 1 ist den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 15 Festlegung von standortbezogenen Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien**

(1) Der Vorhabenträger hat

1. für die übertägige Erkundung der ausgewählten Standorte Vorschläge für die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach Maßgabe der gemäß § 4 Absatz 5 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien zu erstellen und
2. diese dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung in einer von diesem festzusetzenden angemessenen Frist vorzulegen.

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung legt die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien fest. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach den §§ 9 und 10; die Behördenbeteiligung wird nach § 11 Absatz 2 und 3 durchgeführt.

(3) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung veröffentlicht die jeweiligen standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien und wesentlichen Änderungen im Bundesanzeiger.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 16 Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung**

(1) Der Vorhabenträger hat die durch Bundesgesetz ausgewählten Standorte übertägig auf der Grundlage der standortbezogenen Erkundungsprogramme zu erkunden.

(2) Auf der Grundlage der Erkundungsergebnisse der übertägigen Erkundungen hat der Vorhabenträger gemäß den nach § 4 Absatz 5 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen zu erstellen. Die durch Erkundung und vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gewonnenen Erkenntnisse hat er nach Maßgabe der jeweiligen standortbezogenen Prüfkriterien und im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit sowie die sonstigen möglichen Auswirkungen von Endlagerbergwerken zu bewerten und dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung eine sachgerechte Standortauswahl für die Wirtsgesteinsarten, auf die sich die weitere Erkundung beziehen soll, und zugehörige Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung vorzuschlagen.

(3) Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach den §§ 9 und 10; die Behördenbeteiligung wird nach § 11 Absatz 2 und 3 durchgeführt.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 17 Auswahl für untertägige Erkundung**

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung überprüft die weiterentwickelten vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und die Standortauswahl für die untertägige Erkundung. Will das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen, hat es ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit den Auswahlvorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über den Auswahlvorschlag für die Standorte für die untertägige Erkundung. Zu den Unterlagen des Auswahlvorschlags gehören insbesondere die Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung. Weitere Unterlagen sind durch die Bundesregierung auf Anforderung zu übermitteln. Welche Standorte für die untertägige Erkundung ausgewählt und ausgewiesen werden, wird mit einem weiteren Bundesgesetz beschlossen.

(3) Vor Übermittlung des Auswahlvorschlags nach Absatz 2 Satz 1 ist den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und den betroffenen Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(4) Vor Übermittlung des Auswahlvorschlags nach Absatz 2 Satz 1 stellt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung durch Bescheid fest, ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Auswahlvorschlag diesen Anforderungen und Kriterien entspricht. Der Bescheid ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden der in § 7 Absatz 4 Satz 3 des Atomgesetzes genannten Rechtsverordnung öffentlich bekannt zu machen. Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 1 findet das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Gemeinden, in deren Gemeindegebiet ein zur untertägigen Erkundung vorgeschlagener Standort liegt, und deren Einwohnerinnen und Einwohnern den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen gleichstehen. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht. Über Klagen gegen die Entscheidung nach Satz 1 entscheidet im ersten und letzten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht.

(5) Die Entscheidung nach Absatz 2 soll bis Ende 2023 erfolgt sein.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 18 Vertiefte geologische Erkundung**

(1) Der Vorhabenträger hat

1. für die untertägige Erkundung der durch Gesetz festgelegten Standorte Vorschläge für ein vertieftes geologisches Erkundungsprogramm und standortbezogene Prüfkriterien zu erarbeiten und
2. diese dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung in einer von diesem festzusetzenden angemessenen Frist zusammen mit den für die raumordnerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat die Aufgabe, die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und standortbezogene Prüfkriterien festzulegen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach den §§ 9 und 10; die Behördenbeteiligung wird nach § 11 Absatz 2 und 3 durchgeführt. Es veröffentlicht die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien und wesentlichen Änderungen im Bundesanzeiger.

(3) Der Vorhabenträger hat die untertägigen Erkundungen durchzuführen, auf dieser Basis nach Maßgabe der standortbezogenen Prüfkriterien und der nach § 4 Absatz 5 festgelegten Kriterien und Anforderungen umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen für die Betriebsphase und die Nachverschlussphase zu erstellen sowie die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes des Endlagers nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erstellen.

(4) Der Vorhabenträger hat dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung über die Ergebnisse des durchgeführten vertieften geologischen Erkundungsprogramms und über die Bewertung der Erkenntnisse zu berichten. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung führt auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes entsprechend den §§ 7 bis 9b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 19 Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag**

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung schlägt auf Grundlage der durchgeführten Sicherheitsuntersuchungen nach § 18 Absatz 3, des Berichtes nach § 18 Absatz 4 und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung vor, an welchem Standort ein Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle errichtet werden soll (Standortvorschlag). Der Standortvorschlag muss, unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Absatz 1, vorbehaltlich der Entscheidung im Genehmigungsverfahren erwarten lassen, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers gewährleistet ist und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Der Standortvorschlag des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung muss eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen entsprechend den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Begründung der Raumverträglichkeit umfassen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach den §§ 9 und 10; die Behördenbeteiligung wird nach § 11 Absatz 2 und 3 durchgeführt.

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit den Standortvorschlag einschließlich aller hierfür erforderlicher Unterlagen zu übermitteln. Vor Übermittlung des Standortvorschlages ist den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 20 Standortentscheidung**

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit überprüft, dass das Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde. Die Bundesregierung schlägt dem Deutschen Bundestag in Form eines Gesetzentwurfes einen Standort vor.

(2) Über den Standortvorschlag wird unter Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange durch ein Bundesgesetz entschieden. Zu den von der Bundesregierung vorzulegenden für die Bewertung des Standortes erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere ein zusammenfassender Bericht über die Ergebnisse des Standortauswahlverfahrens, die Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung. Weitere Unterlagen sind dem Deutschen Bundestag auf Anforderung durch die Bundesregierung zu übermitteln.

(3) Die Standortentscheidung nach Absatz 2 ist für das anschließende Genehmigungsverfahren nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers verbindlich.

## **Kapitel 4** **Kosten**

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 21 Umlage**

(1) Der Vorhabenträger und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung legen ihre umlagefähigen Kosten für die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und der §§ 22 bis 28 anteilig auf die Umlagepflichtigen um. § 21b des Atomgesetzes und die Endlagervorausleistungsverordnung finden insoweit keine Anwendung.

(2) Umlagefähige Kosten nach Absatz 1 sind die sächlichen Verwaltungsausgaben, Personalausgaben und Investitionsausgaben, die dem Vorhabenträger und dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung für die Aufgabenerledigung nach diesem Gesetz entstehen, soweit sie nicht nach Absatz 3 anderen Kostenträgern zuzurechnen sind. Umlagefähige Kosten nach Satz 1 sind insbesondere die Ausgaben für

1. die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Kapitel 2 dieses Gesetzes, einschließlich der fachlichen Begleitung und der Einrichtung und der Tätigkeit von Bürgerbüros nach § 9 Absatz 3,
2. die Ermittlung von in Betracht kommenden Standortregionen, einschließlich der Erstellung von Sicherheitsuntersuchungen nach den §§ 13 und 14 Absatz 1,
3. übertägige oder untertägige Erkundungen von Standorten, einschließlich der Erstellung von Sicherheitsuntersuchungen nach den §§ 16 bis 19,
4. die Erstellung von Vorschlägen nach § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 1, § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 1 und § 19 Absatz 1,
5. die Erstellung und Festlegung standortbezogener Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach den §§ 15 und 18,
6. Forschungen und Entwicklungen des Vorhabenträgers oder des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung im Zusammenhang mit der Standortauswahl,
7. den Erwerb, die Errichtung und die Unterhaltung von Grundstücken, Einrichtungen und Rechten zur Umsetzung des Standortauswahlverfahrens,
8. die Offenhaltung ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und im Falle des Ausschlusses der Rückbau des Bergwerkes Gorleben.

(3) Nicht umlagefähig sind

1. Kosten, die im Zusammenhang mit Gesetzgebungsverfahren nach § 4 Absatz 4 und 5, § 14 Absatz 2, § 17 Absatz 2 und § 20 als Kosten für die Bundesregierung, den Bundestag oder den Bundesrat und
2. Kosten, die für die Kommission und die Unterstützung der Kommission nach den §§ 3 bis 5, insbesondere für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 5 Absatz 3 Satz 2, entstehen.

(4) Bei der Umsetzung des Standortauswahlverfahrens sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 22 Umlagepflichtige und Umlagebetrag**

(1) Umlagepflichtig ist derjenige, dem eine Genehmigung nach den §§ 6, 7 oder 9 des Atomgesetzes oder nach § 7 der Strahlenschutzverordnung erteilt worden ist oder war, wenn aufgrund der genehmigten Tätigkeit radioaktive Abfälle, die an ein Endlager nach § 9a Absatz 3 des

Atomgesetzes abgeliefert werden müssen, angefallen sind oder damit zu rechnen ist. Landessammelstellen nach § 9a des Atomgesetzes sind nicht umlagepflichtig.

(2) Der zu entrichtende Anteil eines Umlagepflichtigen an den umlagefähigen Kosten (Umlagebetrag) bemisst sich aufwandsgerecht entsprechend § 6 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 der Endlagervorausleistungsverordnung.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 23 Jahresrechnung für die Umsetzung der Standortsuche und Ermittlung der umlagefähigen Kosten**

(1) Der Vorhabenträger und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung stellen nach Ende des Haushaltsjahres die umlagefähigen Kosten nach § 21 Absatz 2 jeweils durch Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben für die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens fest (Jahresrechnung).

(2) Für die Jahresrechnungen ist eine Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzunehmen. Die Jahresrechnungen bedürfen zudem der Genehmigung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 24 Ermittlung des Umlagebetrages**

(1) Auf Grundlage der in den Jahresrechnungen ermittelten umlagefähigen Kosten nach § 23 Absatz 1 haben der Vorhabenträger und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung für jeden Umlagepflichtigen den von diesem zu entrichtenden anteiligen Umlagebetrag nach § 22 Absatz 2 zu ermitteln und zuzuordnen. Zu berücksichtigende Fehlbeträge, nicht eingegangene Beträge und Überschüsse sind dem jeweiligen Umlagepflichtigen zuzuordnen.

(2) Der Vorhabenträger übermittelt seine Jahresrechnung und die ermittelten Umlagebeträge dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 25 Umlageforderung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Umlageforderung entsteht mit Ablauf des Haushaltsjahres, für das die Umlagepflicht besteht (Umlagejahr).

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat die von ihm und dem Vorhabenträger ermittelten Umlagebeträge festzusetzen, sobald sie nach § 24 abschließend zugeordnet worden sind. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.

(3) Die Umlageforderung wird mit der Bekanntgabe des Bescheides an den Umlagepflichtigen fällig, wenn nicht das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(4) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung übermittelt die für die Kosten des Vorhabenträgers eingezogenen Umlageforderungen nach Eingang unverzüglich an diesen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 26 Umlagevorauszahlungen**

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat von den Umlagepflichtigen eine Vorauszahlung auf den Umlagebetrag eines Umlagejahres festzusetzen. Die Festsetzungen von Vorauszahlungen für umlagefähige Kosten des Vorhabenträgers nimmt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung vor.

(2) Der Festsetzung nach Absatz 1 sind die umlagefähigen Kosten nach § 21 Absatz 2 zugrunde zu legen, die im Haushaltsplan für dieses Umlagejahr veranschlagt sind. § 24 und § 25 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend. Aus vorherigen Vorauszahlungen entstammende Überzahlungen nach § 27 Absatz 2 Satz 2 sind zu verrechnen.

(3) Soweit der Umlagebetrag die Vorauszahlung voraussichtlich übersteigen wird, kann das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung für das laufende Umlagejahr eine weitere Umlagevorauszahlung festsetzen. Dies gilt auch für Umlagevorauszahlungen, die für den Vorhabenträger erhoben werden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 27 Differenz zwischen Umlagebetrag und Vorauszahlung**

(1) Entsteht nach der Anrechnung des gezahlten Umlagevorauszahlungsbetrages auf den festgesetzten Umlagebetrag ein Fehlbetrag, ist dieser innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des festgesetzten Umlagebetrages zu entrichten. Der Fehlbetrag ist in der Festsetzung des Umlagebetrages auszuweisen.

(2) Übersteigt der gezahlte Vorauszahlungsbetrag den festgesetzten Umlagebetrag, ist die Überzahlung zu erstatten. Eine Erstattung kann unterbleiben, wenn sich der Umlagepflichtige mit der Verrechnung der Überzahlung auf die folgende Vorauszahlung einverstanden erklärt.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 28 Säumniszuschlag**

Werden die Umlagebeträge oder Umlagevorauszahlungsbeträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten.

## **Kapitel 5** **Schlussvorschriften**

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 29 Bestehender Erkundungsstandort**

(1) Der Salzstock Gorleben wird wie jeder andere in Betracht kommende Standort gemäß den nach dem Standortauswahlgesetz festgelegten Kriterien und Anforderungen in das Standortauswahlverfahren einbezogen. Der Salzstock Gorleben kann lediglich im jeweiligen Verfahrensabschnitt nach den §§ 13 bis 20 des Standortauswahlgesetzes mit einem oder mehreren anderen Standorten verglichen werden, solange er nicht nach Satz 5 ausgeschlossen wurde. Der Salzstock Gorleben dient nicht als Referenzstandort für andere zu erkundende Standorte. Der Umstand, dass für den Standort Gorleben Erkenntnisse aus der bisherigen Erkundung vorliegen, darf ebenso wenig in die vergleichende Bewertung einfließen, wie der Umstand, dass für den Standort Gorleben bereits Infrastruktur für die Erkundung geschaffen ist. Der Ausschluss nach dem Standortauswahlgesetz erfolgt, wenn der Salzstock Gorleben

1. nicht zu den nach § 13 ermittelten Regionen gehört,
2. nicht zu den nach § 14 festgelegten übermäßig zu erkundenden Standorten gehört,

0126

3. nicht zu den nach § 17 festgelegten untertägig zu erkundenden Standorten gehört oder
4. nicht der Standort nach § 20 ist.

(2) Die bergmännische Erkundung des Salzstocks Gorleben wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet. Maßnahmen, die der Standortauswahl dienen, dürfen nur noch nach diesem Gesetz und in dem hier vorgesehenen Verfahrensschritt des Standortauswahlverfahrens durchgeführt werden. Das Erkundungsbergwerk wird bis zu der Standortentscheidung nach dem Standortauswahlgesetz unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse und der notwendigen Erhaltungsarbeiten offen gehalten, sofern der Salzstock Gorleben nicht nach Absatz 1 aus dem Verfahren ausgeschlossen wurde. Der Betrieb eines Salzlagers, insbesondere zur standortunabhängigen Forschung zum Medium Salz als Wirtsgestein, ist ab dem Zeitpunkt nach Satz 1 unzulässig.

(3) Die vorläufige Sicherheitsuntersuchung des Standortes Gorleben wird spätestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne eine Eignungsprognose für den Standort Gorleben eingestellt.

## **Kapitel 6** **Übergangsvorschriften**

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 30 Übergangsvorschriften**

Für die bis zum 27. Juli 2013 nach § 21b des Atomgesetzes gezahlten Vorausleistungen gelten das Atomgesetz und die Endlagervorausleistungsverordnung in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung fort.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

**Ausschreibung: Erhebung, Analyse und Bewertung der Rahmenbedingungen bezüglich der im StandAG festgelegten Elemente der Öffentlichkeitsbeteiligung**

**Preisblatt - Angebotsformular**  
**Vergabenummer: BfE 11 / 2015**

Position	Beschreibung	Honorar		
		Ansatz Personentage* (PT)	Einzelpreis**	Gesamtpreis
1	Recherchetätigkeiten, Niederschrift der Rechercheergebnisse			
2	Auswertung der Rechercheergebnisse			
3	Analyse und Bewertung der Rechercheergebnisse			
4	Anfertigung der Zwischenberichte bzw. des Abschlussberichtes			
5	Reisekostenpauschale je Projektstatusgespräch			
6	sonstige Tätigkeiten (bitte nennen:)			
6.1.				
6.2.				
6.3.				
	<b>Gesamtsumme, Netto</b>			<b>0,00 €</b>
	<b>Umsatzsteuer</b>			<b>0,00 €</b>
	<b>Gesamtsumme, Brutto</b>			<b>0,00 €</b>

entspricht 8 Arbeitsstunden

\*\* Preise zzgl. x % MWst.

<b>Umsatzsteuersatz</b>	19,00%
	7,00%

Nebenkosten sowie hier nicht genannte Tätigkeiten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

\_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift, Firmenstempel

0128

## Aufstellung der vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen und Nachweise

Erhebung, Analyse und Bewertung von Maßnahmen  
der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren  
Vergabenummer: BfE 11/2015

Zusammen mit dem Angebot sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise vollständig vorzulegen. Die Unterlagen, Erklärungen und Nachweise sind jeweils mit der hier vorgegebenen Nummerierung zu kennzeichnen.

Hinweis:

Die Konkretisierung ergibt sich aus den Nr. 1.10 und 1.11 der Bewerbungs- und Vertragsbedingungen.

### Nachweise und Erklärungen über die Zuverlässigkeit des Bewerbers

1.10.1.1	<b>Bietererklärung zur Zuverlässigkeit nach Anlage 3</b> Hinweis: Einzureichen für den Bieter und ggf. für alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft sowie für Nachunternehmer. Die Vorlage der Erklärung dient der Bewertung der Bieterreignung.	
1.10.1.2	<b>Bietererklärung zur Zuverlässigkeit nach Anlage 4 (§ 6 Abs. 5)</b> Hinweis: Einzureichen für den Bieter und ggf. für alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft sowie für Nachunternehmer. Die Vorlage der Erklärung dient der Bewertung der Bieterreignung.	
1.10.1.3	<b>Bietererklärung nach Anlage 5 (ARGE)</b> Hinweis: Einzureichen für den Bieter und ggf. für alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft sowie für Nachunternehmer. Die Vorlage der Erklärung dient der Bewertung der Bieterreignung.	
1.10.1.4	<b>Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 GWO</b> Hinweis: Die Auskunft wird im Fall der Zuschlagserteilung durch die Auftraggeberin beim Bundesamt für Justiz eingeholt. Mit der Abgabe des Teilnahmeantrages erklärt sich der Bewerber damit einverstanden. Im Fall der Eintragung in das Gewerbezentralregister erfolgt der Ausschluss vom weiteren Verfahren.	

### Nachweise über die fachlich-technische Leistungsfähigkeit des Bieters

1.10.2.1	<b>Qualifikationsnachweise (Berufs- Studienabschlüsse)</b> - Sozialwissenschaft, - Jura, - Naturwissenschaften, - Medien- oder Kommunikationswissenschaften  Hinweis: Einzureichen für den Bieter und ggf. für alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft sowie für Nachunternehmer. Es wird darauf hingewiesen, dass die geforderten Kenntnisse nicht in einer Person vereinigt sein müssen. Die geforderten Kenntnisse müssen jedoch insgesamt beim Unternehmen des Bieters vorhanden sein.  Im Rahmen der Einreichung des Angebots ist der Bieter aufgefordert, die Qualifikation personenbezogen nachzuweisen. Ist ihm dieses nicht möglich, so hat er zu versichern, dass ihm im Falle der Auftragserteilung spätestens bei Leistungsbeginn entsprechend qualifiziertes Personal	
----------	--	--

0 1 2 9

0 1 2 9

	zur Verfügung stehen wird.  Einzureichen für den Bieter und ggf. für alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft sowie für Nachunternehmer.	
1.10.2.2	<p><b>Nachweis der Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf die wissenschaftliche Bearbeitung von Aufgabenstellungen</b></p> <p>Hinweis: Der Bieter muss über Kenntnisse und Erfahrungen zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Aufgabenstellungen verfügen. Dies betrifft insbesondere die Dokumentation und Überprüfbarkeit der Ergebnisse etwa hinsichtlich von Quellenangaben und eigener Interpretationsleistungen, die kritische Auseinandersetzung mit sämtlichen Argumenten und Fakten sowie die Fähigkeit, die Ergebnisse und Bewertungen in den Gesamtkodex einzubinden.</p> <p>Einzureichen für den Bieter und ggf. für alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft sowie für Nachunternehmer.</p>	
1.10.2.3	<p><b>Nachweis von Kenntnissen und Erfahrungen hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltschutz</b></p> <p>Hinweis: Der Bieter muss über mehrjährige Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltschutz und Umweltrecht verfügen. Die geforderten Kenntnisse und Erfahrungen sind durch geeignete Nachweise zu erbringen.</p> <p>Einzureichen für den Bieter und ggf. für alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft sowie für Nachunternehmer.</p>	
1.10.2.4	<p><b>Nachweis von Kenntnissen und Erfahrungen im Umweltrecht</b></p> <p>Der Bieter muss über mehrjährige Kenntnisse und Erfahrungen im Umweltrecht verfügen. Die Kenntnisse und Erfahrungen sind durch geeignete Nachweise zu belegen.</p> <p>Hinweis: Einzureichen für den Bieter und ggf. für alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft sowie für Nachunternehmer.</p>	
1.10.2.5	<p><b>Referenzen</b></p> <p>Anmerkung:</p> <p>Die angegebenen Referenzen sollen sich auf die Durchführung ähnlich gelagerter Vorhaben beziehen. Aus den Referenzen sollen sich mindestens ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Institution / Auftraggeber, für den die Maßnahme durchgeführt wurde,</li> <li>- Maßnahmendauer und finanzieller Umfang,</li> <li>- Ansprechpartner,</li> <li>- thematischer und organisatorischer Inhalt der Maßnahme.</li> </ul> <p>Hinweis: Einzureichen für den Bieter und ggf. für alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft sowie für Nachunternehmer</p>	

4 1 3 0

0 1 3 0

Vorzulegende Unterlagen zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots
--

Unter Berücksichtigung des in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Aufgabenumfangs ist vom Bieter ein bewertbares Konzept aus dem die beabsichtigte Umsetzung der Leistungsanforderungen ersichtlich ist, vorzulegen. Das Konzept ist Teil der Zuschlagsbewertung des Angebots. Werden Nachunternehmer in das Projekt eingebunden oder wird eine Bietergemeinschaft gebildet, sind sofern möglich, für jeden Bewertungspunkt die Leistungen sowie der finanzielle Aufwand darzustellen, die von dem Nachunternehmer bzw. von den einzelnen Mitgliedern der Bietergemeinschaft erbracht werden.

- 1.11.1 Im Rahmen der Angebotseinreichung ist ein Umsetzungskonzept hinsichtlich der in der Leistungsbeschreibung geforderten Aufgabenstellungen vorzulegen.
- Vorschlag zur Projektstruktur und Arbeitsplanung
  - Inhaltliche Auseinandersetzung mit Gesamthematik. Insbesondere ist die beabsichtigte Vorgehensweise zur Bearbeitung der in der Nr. 2 der Leistungsbeschreibung genannten Zielsetzung des Vorhabens der nach Nr. 3 der Leistungsbeschreibung dargestellten Aufgaben nachvollziehbar darzulegen.
  - Zeit- und Ressourcenplanung zum Projektverlauf.  
Aus dem Angebot muss klar und nachvollziehbar hervorgehen, auf welchen Annahmen und Überlegungen der vorkalkulierte Aufwand (Mengengerüst) basiert, d.h. der veranschlagte Aufwand muss begründet sein – sowohl hinsichtlich Personal-, Sach- und Reisekosten.

0137

Vergabenummer: BfE 11 / 2015

**Öffentlichkeitsbeteiligung / Standortauswahlverfahren**

Angebotsfrist: 27.11.2015, 10:00 Uhr

**Umschlag bitte verschlossen  
BfE Vergabestelle zuleiten**

0 1 3 2

Kriterium	Bescheinigung	Gewichtung in %	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
B 1. Qualifikationsnachweise (Berufs-/Studienabschlüsse)	Sozialwissenschaftler, Juristen, Naturwissenschaftler, Medien-/ Kommunikationswissenschaftler	10	keine einschlägigen Abschlüsse nachgewiesen	im weitesten Sinn einschlägige Abschlüsse, hauptsächlich fachfremd, mind. 1 Abschluss nachgewiesen	anteilig einschlägig, teilweise fachfremd, mind. 2 Abschlüsse nachgewiesen	überwiegend einschlägig, teilweise fachfremd mind. 3 Abschlüsse nachgewiesen	einschlägig, hochqualifiziert (einschl. Diss.) alle Abschlüsse nachgewiesen, davon mind 1 hochqualifiziert	einschlägig hochqualifizierte Abschlüsse, Aufwertung durch einschlägige Zusatzqualifikationen alle Abschlüsse nachgewiesen, davon mind. 3 hochqualifiziert
B 2. Kenntnisse und Erfahrungen zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Aufgabenstellungen	Der Bieter legt schlüssig dar, in welcher Form und in welchem Umfang wissenschaftliche Arbeit geleistet wurde.	10	keine wiss. Arbeit i.S.d. Leistungsbeschreibung dargelegt	ansatzweise wiss. Arbeit, z.B. durch Praktika	wiss. Arbeit, z.B. für Diplom-/Bachelorstudium	wiss. Arbeit, z.B. für Masterabschluss/Dissertation	umfangreiche wiss. Arbeit, z.B. Habilitation	umfangreiche wiss. Arbeiten, Habil., und Veröffentlichungen
B 3. Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltschutz	Der Bieter legt dar, welche einschlägigen Erfahrungen er im Bereich ÖB/Umweltschutz gesammelt hat.	15	keine dargelegt	im weitesten Sinn einschlägig, hauptsächlich fachfremd	anteilig einschlägig, teilweise fachfremd	überwiegend einschlägig, teilweise fachfremd	einschlägig, umfassend	umfangreiche einschlägige Erfahrungen nachweisbar z.B. durch Veröffentlichungen
B 4. Kenntnisse und Erfahrungen im Umweltrecht	Der Bieter weist nachvollziehbar Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Umweltrechts nach.	10	keine dargelegt	Grundkenntnisse vorhanden, wenig eigenständige Erfahrungen (Projektassistent)	vertiefte Grundkenntnisse, Erfahrungen in nicht verantwortlicher Position (Projektmitarbeiter ohne Budgetverantwortung)	Fachkenntnis in Tiefe und Breite, Erfahrungen in eigenverantwortlicher Tätigkeit (Projektmitarbeiter mit Budgetverantwortung)	darüber hinaus umfangreiche praktische Erfahrungen in eigenverantwortlicher Position (Projektleiter)	darüber hinaus jurist. Zusatzqualifikation (z.B. Fachanwalt für Verwaltungs-recht), einschlägige Veröffentlichungen
B 5. (sonstige) Referenzen	Der Bieter weist Erfahrungen und Kenntnisse nach, die zwar nicht einschlägig hinsichtlich der Leistungsbeschreibung sind, jedoch Rückschlüsse auf allg. wissenschaftliche Erfahrung/Erfahrung im Bereich ÖA/ÖB zulassen.	5	keine	allgemeine Erfahrungen, unter Anleitung erarbeitet	vertiefte Erfahrungen auf mindestens einem weiteren Fachgebiet	vielfältige, in sich jedoch heterogene Erfahrungen und Kenntnisse, ohne Eigenverantwortung	vielfältige, insgesamt kohärente Erfahrungen und Kenntnisse, auch mit Eigenverantwortung	fachübergreifend weitgefächerte Erfahrungen und Kenntnisse und hohe Verantwortung.
Preis		50						

Kriterium	Beschreibung	Gewichtung in %	Angebot 1	Angebot 2	Angebot 3
<b>Preis</b>		<b>50</b>			
B 1.	Qualifikationsnachweise (Berufs-/Studienabschlüsse)	10	0-5		
B 2.	Welche sind denn so angedacht/Wunschabschlüsse? Der Bieter legt schlüssig dar, in welcher Form und in welchem Umfang wissenschaftliche Arbeit geleistet wurde.	10			
B 3.	Kennntnisse und Erfahrungen zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Aufgabenstellungen Der Bieter legt dar, welche einschlägigen Erfahrungen er im Bereich ÖB/Umweltschutz gesammelt hat.	15			
B 4.	Kennntnisse und Erfahrungen im Umweltrecht Der Bieter weist nachvollziehbar Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Umweltrechts nach.	10			
B 5.	(sonstige) Referenzen Der Bieter weist Erfahrungen und Kenntnisse nach, die zwar nicht einschlägig hinsichtlich der Leistungsbeschreibung sind, jedoch Rückschlüsse auf allg. wissenschaftliche Erfahrung/Erfahrung im Bereich ÖA/ÖB zulassen.	5			